

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Programm: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Was wird gefördert?

Es wird die Einspeisung von Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt, in das öffentliche Stromnetz gefördert.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch eine erhöhte Einspeisevergütung. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvergütung (Stand 2014) beträgt für

Strom aus Windkraft

Land (Onshore): (Degression 0,4% pro Jahr)

- Grundvergütung: 4,95 Cent/kWh
- Anfangsvergütung: 8,90 Cent/kWh (für mindestens 5 Jahre)
- Kleinwind bis 50 kW: 8,50 Cent/kWh

Offshore: (Degression 0,5 Cent pro Jahr ab 2018)

- Grundvergütung: 3,9 Cent/kWh
- Anfangsvergütung: 15,4 Cent/kWh (für mindestens 12 Jahre)
- Stauchungsmodell: 19,4 Cent/kWh (12 statt 20 Jahre Vergütung)

Strom aus Photovoltaik

Die Degression der Vergütungssätze (Stand Nov 2014) beträgt 0,5% monatlich, soweit der Zubau bundesweit innerhalb des vorgesehenen Korridors erfolgt.

Gebäudeintegrierte Anlagen (Dach / Fassade):

- bis 10 kW: 12,62 Cent/kWh
- 10 - 40 kW: 12,28 Cent/kWh
- 40 kW – 500 kW: 10,98 Cent/kWh

(Anlagen, die innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen wurden und auf demselben Grundstück liegen, zählen als 1 Anlage)

Freiflächenanlagen und Anlagen auf Nichtwohngebäuden:

- bis 500 kW: 8,74 Cent/kWh

Bei Anlagen mit einer Leistung über 500 kW muss der erzeugte Strom direkt vermarktet werden (Strombörse).

Außerdem fällt bei Anlagen mit einer Leistung über 10 kW oder einem Eigenverbrauch von mehr als 10 MWh/a eine Eigenverbrauchsabgabe an, die sich wie folgt staffelt (pro verbrauchter kWh):

- ab 01.08.14: 30% der EEG-Umlage
- ab 01.01.16: 35% der EEG-Umlage
- ab 01.01.17: 40% der EEG-Umlage

Strom aus Wasserkraft

Neue / vergrößerte Anlagen: (Degression 0,5% pro Jahr)

- bis 500 kW: 12,52 Cent/kWh
- 500 kW - 2 MW: 8,25 Cent/kWh
- 2 - 5 MW: 6,31 Cent/kWh

Großanlagen: 5 - 10 MW: 5,54 Cent/kWh

- 10 - 20 MW: 5,34 Cent/kWh
- 20 - 50 MW: 4,28 Cent/kWh
- ab 50 MW: 3,50 Cent/kWh

Strom aus Bioenergie

Biogas-Anlagen: (Degression 0,5% pro ¼ Jahr)

- bis 150 kW: 13,66 Cent/kWh
- 150 - 500 kW: 11,78 Cent/kWh
- 500 kW - 5 MW: 10,55 Cent/kWh
- 5 - 20 MW: 5,85 Cent/kWh

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Strom aus Bioenergie (Fortsetzung)

Bioabfallvergärungs-Anl.: (Degression 0,5% pro ¼ Jahr)

- bis 500 kW: 15,26 Cent/kWh

- 500 kW - 20 MW: 13,38 Cent/kWh

Kl. Gülle-Biogas-Anlagen: (Degression 0,5% pro ¼ Jahr)

- bis 75 kW: 23,73 Cent/kWh

Deponiegas-Anlagen: (Degression 0,5% pro ¼ Jahr)

- bis 500 kW: 8,42 Cent/kWh

- 500 kW - 5 MW: 5,83 Cent/kWh

Klärgas-Anlagen: (Degression 0,5% pro ¼ Jahr)

- bis 500 kW: 6,69 Cent/kWh

- 500 kW - 5 MW: 5,83 Cent/kWh

Grubengas-Anlagen: (Degression 0,5% pro ¼ Jahr)

- bis 1 MW: 6,74 Cent/kWh

- 1 - 5 MW: 4,30 Cent/kWh

- über 5 MW: 3,80 Cent/kWh

Strom aus Geothermie

Neuanlagen: (jährliche Degression 5,0% ab 2018)

- Grundvergütung: 25,20 Cent/kWh (Anlagen bis 10 MW)

Es wird ein Vertrag mit dem netzbetreibenden Energieversorger über die Abnahme des eingespeisten Stroms geschlossen. Der Vertrag hat normalerweise eine Laufzeit von 20 Jahren. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage jeweils vereinbarte Mindestvergütung ist dann für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert.

Wer kann den Antrag stellen?

Betreiber von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag wird beim netzbetreibenden Energieversorger (EVU) gestellt, der die erhöhte Einspeisevergütung auch auszahlt.

Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)

Die Förderung durch die erhöhte Einspeisevergütung nach dem EEG ist kombinierbar mit anderen Förderprogrammen, soweit diese es zulassen.

Seit wann gibt es das Programm, wie lange noch?

Das Gesetz hat das Stromeinspeisungsgesetz abgelöst und ist seit dem 01.04.2000 in Kraft. Zum 01.08.2014 wurde das Gesetz zuletzt novelliert.

Wie wird das Programm finanziert, wo ist die Deckelungsgrenze?

Die unterschiedlichen Mengen, die bei der Abnahme des nach dem EEG zu vergütenden eingespeisten Stroms bei den einzelnen EVU auftreten, werden von den EVU jährlich untereinander ausgeglichen, so dass alle EVU bzw. deren Kunden in gleichem Maße belastet werden.